

# § 1 FSAG-V 2008 Grundsatz und Geltungsbereich

FSAG-V 2008 - Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 2008 - FSAG-V 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf Flughäfen wird von der Austro Control GmbH eine Gebühr zur Deckung der entstehenden Kosten eingehoben. Die Gebühr unterliegt der Umsatzsteuer.
2. (2)Es wird eine An- und Abfluggebührenzone im Sinne des Artikels 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 festgelegt. Sie umfasst die Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.
3. (3)An- und Abflug und wiederholte Aufsetz- und Durchstartmanöver gelten als eine einzige Inanspruchnahme.
4. (4)Als Zählleinheit für die Inanspruchnahme wird die Landung festgelegt.

In Kraft seit 04.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)